

RS OGH 2010/8/24 2Ob207/09v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2010

Norm

VersVG §155 Abs1

VersVG §156 Abs3

1. VersVG § 155 heute
2. VersVG § 155 gültig ab 06.04.1959

1. VersVG § 156 heute
2. VersVG § 156 gültig ab 06.04.1959

Rechtssatz

Die allgemeinen Regelungen zum „Deckungskonkurs“ nach § 155 Abs 1, § 156 Abs 3 VersVG sehen einen Vorrang des Kapitalersatzes und Nachrang von Rentenansprüchen vor. Der Versicherer, der sich darauf beruft, hat den Deckungskonkurs nachzuweisen, insbesondere nicht nur alle bereits geltend gemachten, sondern auch künftig zu erwartenden Forderungen (mit einem Schätzbetrag) zu berücksichtigen. Er kann dazu einen Verteilungsvorschlag vorlegen. Auch der Sozialversicherungsträger als Legalzessionar hat in diesem Fall nur Anspruch auf Ersatz gekürzter Renten. Die allgemeinen Regelungen zum „Deckungskonkurs“ nach Paragraph 155, Absatz eins, Paragraph 156, Absatz 3, VersVG sehen einen Vorrang des Kapitalersatzes und Nachrang von Rentenansprüchen vor. Der Versicherer, der sich darauf beruft, hat den Deckungskonkurs nachzuweisen, insbesondere nicht nur alle bereits geltend gemachten, sondern auch künftig zu erwartenden Forderungen (mit einem Schätzbetrag) zu berücksichtigen. Er kann dazu einen Verteilungsvorschlag vorlegen. Auch der Sozialversicherungsträger als Legalzessionar hat in diesem Fall nur Anspruch auf Ersatz gekürzter Renten.

Entscheidungstexte

- RS0126282" >2 Ob 207/09v
Entscheidungstext OGH 24.08.2010 2 Ob 207/09v
Veröff: SZ 2010/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126282

Im RIS seit

13.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at